

76. Zum Begriff des ursächlichen Zusammenhangs.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Oktober 1922 i. S. S. (Rl.) w. Preuß.
Staat (Befl.). III 453/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin wurde am 2. Januar 1920 gegen 1/2 7 Uhr morgens beim Absteigen von der Straßenbahn durch einen Schuß, den ein Polizeibeamter auf einen flüchtigen Verbrecher abfeuerte, am Oberarm getroffen. Er wurde in ein Krankenhaus aufgenommen, erkrankte hier an der Grippe, die damals im Krankenhause herrschte, und starb am 18. März 1920 an einer im Anschluß an die Grippe sich entwickelnden Brusthöhlenvereiterung. Die Klägerin fordert auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909 vom Preussischen Staate Ersatz des ihr durch den Tod ihres Ehemanns, der durch den Polizeibeamten schuldhaft verursacht worden sei, entstandenen Schadens. Das Landgericht gab ihrer Klage zum Teil statt; das Berufungsgericht wies die Klage gänzlich ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erachtet in Übereinstimmung mit dem Landgericht für erwiesen, daß der Polizeibeamte, der dem Ehemann der Klägerin die Schußverletzung beigebracht hat, sich einer fahrlässigen Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht habe. Es verneint jedoch im Gegensatz zum Landgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Schußverletzung und dem Tode des Ehemanns der Klägerin. Es sieht die Grippe, an der dieser starb, nur als eine „zufällig hinzutretende Erkrankung“ an und führt aus: Bei der weiten Verbreitung, welche die Grippe jener Zeit, wie gerichtsbekannt, in ganz Deutschland genommen habe, könne daraus, daß damals in dem Krankenhause und besonders auch auf der Station, auf welcher der Ehemann der Klägerin untergebracht worden war, die Grippe ganz beträchtlich herrschte, kein ursächlicher Zusammenhang hergeleitet werden. Die Gefahr der Ansteckung an der Grippe habe im Krankenhause in gleichem Maße wie außerhalb desselben bestanden. Im allgemeinen sei sogar anzunehmen, daß im Krankenhause wegen der besseren hygienischen Einrichtungen und der sofort vorhandenen ärztlichen Hilfe die Ansteckungsgefahr geringer sei als außerhalb. Auch sei kein Anhalt dafür gegeben, daß der Verstorbene etwa infolge einer durch die vorausgegangene Schußverletzung verursachten Schwächung seines Allgemeinbefindens der Ansteckungsgefahr oder, nach erfolgter Ansteckung, der Krankheit selbst keine genügende Widerstandsfähigkeit entgegensetzen konnte.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht hiermit zu strenge Anforderungen für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs stelle. Außer Zweifel steht, daß zwischen der Schußverletzung und dem Tode des Ehemanns der Klägerin ein ursächlicher Zusammen-

hang im natürlichen, mechanischen Sinne dieses Begriffs besteht: Der Ehemann der Klägerin ist in das Krankenhaus überführt worden, weil er die Schußverletzung erhalten hatte. In dem Krankenhause ist er von der dort ausgebrochenen Grippe ergriffen worden und an dieser Krankheit ist er gestorben. Dieser ursächliche Zusammenhang wird durch die bloße Möglichkeit, daß er auch anderweit, also auch ohne die Schußverletzung, von der Grippe hätte erfaßt werden können, nicht ausgeschlossen.

Aber auch im Sinne der Rechtsprechung ist der ursächliche Zusammenhang, der sog. adäquate Zusammenhang, hier als vorhanden anzusehen. Unbedenklich war die Aufnahme des Verletzten in das Krankenhaus eine, wenn nicht unbedingt notwendige, so doch zweckmäßige und normale Folge der Verletzung. Im Krankenhause aber war der Verletzte, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts, der Gefahr der Ansteckung durch eine etwa dort auftretende Krankheit in besonderem Grade ausgesetzt, weil er nicht, wie sonst, in der Lage war, sich dem Zusammensein mit den Erkrankten zu entziehen. Er mußte Tag und Nacht in der Station verbleiben, in der die Grippe herrschte. Diese Tatsache des unvermeidlichen fortbauernnden Verweilens in den Räumen, in denen die Krankheit herrscht, bedeutet eine Erhöhung der Ansteckungsgefahr, welche nach der Erfahrung des Lebens durch keine hygienischen Einrichtungen der Krankenhäuser und auch nicht durch die Sorgfalt der Ärzte und Krankenpfleger ausgeglichen werden kann. Es muß aber weiter auch angenommen werden, daß eine Verletzung, wie sie hier vorliegt, auch wenn sich ihre Heilung an sich günstig anließ, im allgemeinen doch nicht ohne Einwirkung auf die Widerstandsfähigkeit des Verletzten gegen anderweite schädliche Einflüsse verbleibt, und daß also auch insoweit die Gefahr einer Ansteckung und ihrer Folgen für den Verletzten größer ist, als sie ohne die Verletzung gewesen wäre. Hiernach ist mit dem Landgericht der Tod des Ehemanns der Klägerin als durch die Schußverletzung im Rechtsinne mitverursacht anzusehen.